

Entscheidung

In dem Beschlußverfahren

des Ortsverbandes N,
vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch L aus N,

-Antragsteller-

g e g e n

den Bundesverband,
vertreten durch den geschäftsführenden Bundesvorstand, dieser vertreten durch die
Bundesgeschäftsführerin R aus B,

-Antragsgegner-

beigeladen:

1. der Frauenrat, vertreten durch Z,
 2. die BAG Frauen vertreten durch P,
- beide unter der Anschrift des Antragsgegners

Das Bundesschiedsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1996 in R durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, den gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Katharina Doye sowie die benannten Beisitzerinnen Birgit Henrichfreise und Kirsten Böttner entschieden:

Der Antrag wird zurückgewiesen

Tatbestand

Am 5. November fand in der Sporthalle K die (eintägige) 4. ordentliche Bundesversammlung des Antragsgegners statt. Dem Präsidium gehörte, neben anderen, R an, für das Protokoll waren D, M und V verantwortlich.

Tagesordnungspunkt 4 lautete "Strukturreform II", darunter sollten die Regelungen über Satzungsänderungen (TOP 4 a), über die Trennung von Amt und Mandat (TOP 4 b), über den Länderrat (TOP 4 c) und über das Frauenstatut (TOP 4 d) behandelt werden.

Umstritten waren dabei Regelungen zur Trennung von Amt und Mandat - die in der Vergangenheit Gegenstand eines erfolgreichen Beschlußanfechtungsverfahrens gewesen waren - und zum Frauenstatut; die hierzu beabsichtigten Änderungen waren auf der vorigen Bundesversammlung A knapp gescheitert.

Zu Beginn des Eintritts in den TOP 4 fragte das Präsidium bei der Mandatsprüfungskommission nach der

Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmkarten abgeholt hatten und bekam die Zahl 599 genannt. In das Protokoll wurde aufgenommen, das Quorum betrage 300 Delegierte (§ 19 der Bundessatzung -BS- neu). Es seien weit mehr als 300 Delegierte im Saal.

Danach stellte R den Antrag S2 vor, B den Antrag S2-1, den R teilweise übernahm. Bei der Abstimmung ohne weitere Aussprache erhielt dieser Antrag eine Mehrheit. Im Protokoll wurde vermerkt: "Der Antrag S2 wird mit dem übernommenen Passus aus S2-1 mit Mehrheit angenommen".

Danach wurde über die Trennung von Amt und Mandat diskutiert und laut Protokoll die "Variante 1 in S 1 mit dem Zusatz aus S 1-2" mit 2/3-Mehrheit angenommen. Zum Länderrat fand ausweislich des Protokolls kein Antrag eine Mehrheit; zum Frauenstatut wurde laut Protokoll "in der abschließenden Endabstimmung der Antrag S5-1b mit den Änderungen von S5-1 (red.) mit überwältigender Mehrheit angenommen". Der Antragsgegner fertigte entsprechend des Protokolls die Satzung neu aus.

Nachdem der Antragsteller in einem Vorverfahren eine Ausfertigung des Protokolls erhalten hatte, vertrat er in dem mit Schriftsatz vom 5. April 1995 beim Bundesschiedsgericht eingeleiteten Beschlußanfechtungsverfahren die Auffassung, entgegen dem Protokoll hätte bei der Abstimmung über § 19 -Satzungsänderung- noch die alte Satzung herangezogen werden müssen. Danach aber hätten 2/3 von 599, also 399,33, faktisch also 400 Delegierte dieser Satzungsänderung zustimmen müssen. Wenn das Protokoll aber ausführte, es seien weit über 300 Delegierte im Saal gewesen, so bedeute dies, daß die Zahl von 400 nicht erreicht war, so daß eine satzungsändernde Mehrheit nicht erreicht sein konnte, zumal noch einige Nein-Stimmen und Enthaltungen vermerkt gewesen seien. Sei aber § 19 nicht geändert worden, hätte dies zur Folge, daß auch bei allen folgenden satzungsändernden Anträgen das Quorum zur Annahme 400 Ja-Stimmen betragen habe, was nirgends festgestellt worden sei.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, daß die Änderungen der Bundessatzung auf der Bundesversammlung am 5. November 1994 nicht satzungsgemäß zustande gekommen sind.

Der Antragsgegner und die Beigeladenen beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, es seien genügend Ja-Stimmen für die Anträge abgegeben worden.

Das BSchG hat durch Beschluß vom 17. Mai 1995 den Frauenrat und die BAG Frauen zum Verfahren beigeladen, da der Frauenrat bei einem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens abgeschafft wäre und damit auch die Interessen der BAG Frauen, die seine Einrichtung betrieben hatte, berührt wären.

Das BSchG hat Beweis erhoben über die Anwesenheits- und Abstimmungsverhältnisse auf der K - Bundesversammlung indem es die Protokollanten um genauere Darlegungen bat und indem es in der

mündlichen Verhandlung vom 27. April 1996 das Mitglied des Präsidiums der K - und vieler vorangegangener und nachfolgender - Bundesversammlungen R[1] als Zeuge vernommen hat.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftliche Aussage der ProtokollantInnen und die Niederschrift der Zeugenvernehmung verwiesen, die den Beteiligten zugeleitet worden sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des BSchG zum Az.: 4/95 verwiesen, die in der mündlichen Verhandlung am 27. Mai 1995 vorgelegen hat und deren Gegenstand gewesen ist.

Gründe

Der Antrag ist statthaft - § 16 Abs. 4 Ziffer 3 BS - und im übrigen zulässig. Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane - § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Bundesschiedsordnung (BSchO) -. Das BSchG ist der Auffassung, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BSchO, wonach im Beschlußanfechtungsverfahren 1/10 der Teilnehmer der Versammlung antragsberechtigt ist, deren Entscheidung angefochten wird, insoweit keine Spezialvorschrift sondern eine Erweiterung darstellt. Der Antragsteller als Ortsverband ist Parteiorgan und demnach antragsberechtigt.

In der Sache indes ist der Antrag unbegründet, die Beschlußanfechtung konnte daher keinen Erfolg haben. Der Antragsteller hat Recht, wenn er darauf hinweist daß zur Abstimmung über die Änderung des § 19 BS, der das Quorum für Satzungsänderungen regelt, die geltende Satzung und nicht ein Antrag hierzu zu Grunde zu legen war. Beschlüsse erfolgen de lege lata und nicht de lege ferenda. Zu § 19 alt BS jedoch hat das BSchG am 30.11.1991 in der Sache OV M-P u.a. gegen den Bundesverband Az.: 8/91 festgestellt, daß - wie der Antragsteller darlegt - 2/3 derjenigen zur Annahme erforderlich sind, die eine Stimmkarte erhalten haben. Das BSchG hält an dieser Auslegung von § 19 alt BS fest und verweist insofern auf die genannte Entscheidung.

Daraus ergibt sich aber nicht, daß dem Antrag stattzugeben war. Aus der Beweisaufnahme ergibt sich vielmehr zur Überzeugung des BSchG, daß alle Satzungsänderungen auf der K - Bundesversammlung ordentlich zustande gekommen sind.

Der Zeuge R[1], das erfahrenste Präsidiumsmitglied, über das die Partei verfügt, ist dem BSchG aus seiner Mitwirkung als Beisitzer in anderen Verfahren als Satzungs- und von seinem Studium her als rechtskundig bekannt. An seinen Angaben zu zweifeln besteht keinerlei Veranlassung, zumal er selbst kein erkennbares Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Der Zeuge R[1] aber hat glaubhaft bekundet, daß nicht nur über 400 sondern über 500 Delegierte der Änderung von § 19 BS zugestimmt haben. Abzustellen ist jedoch auf die materielle Lage und nicht auf deren - in der Tat mißverständliche - Wiedergabe im Protokoll. Letztlich stimmt sogar das Protokoll mit den Angaben R[1]'s überein: Zwar hat der Antragsteller recht, daß weit über 300 im alltäglichen Sprachgebrauch unter 400 bedeutet, hier aber trifft dies nicht zu. Die ProtokollantInnen haben nämlich, wie in ihrer Stellungnahme nochmals bestätigt, irrtümlich geglaubt, § 19 neu BS sei für das Quorum maßgebend. Diese Annahme antizipierte eine erfolgreiche Satzungsänderung und wurde erst nach der Abstimmung über § 19 BS richtig. Ausgehend

von dieser Annahme jedoch - § 19 neu sieht nämlich ein 50 %-Quorum vor - stellt sich die Zahlenangabe 300 in anderem Licht dar. Bei 599 Stimmberechtigten nämlich ist das 50 %-Quorum genau 300. Wird unter dieser Voraussetzung ausgeführt, es waren weit mehr als 300 Delegierte im Saal, so kann dies durchaus bedeuten, daß auch über 500 anwesend waren, da nur ausgedrückt werden sollte, daß das - wenn auch irrtümlich angenommene - Quorum von 300 übertroffen war.

Wurde aber § 19 BS wirksam geändert, galt für alle Folgeabstimmungen bereits § 19 neu BS. Die Auffassung, Satzungsänderungen galten erst von der nächsten Versammlung an, ist zwar weit verbreitet, wird aber dadurch nicht richtiger. Es ist vielmehr so, daß auch satzungsändernde Beschlüsse mit Annahme wirksam werden, wenn Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Weder das ParteiG noch das BGB enthalten jedoch entsprechende Regelungen, auch der BS sind sie fremd.

Nach § 19 neu BS (jetzt § 20 BS) ist ausgehend von einem Beschlußfähigkeitssquorum von 50 % ein Annahmequorum von 2/3 erforderlich. Bei 599 Stimmberechtigten mußten also bei den Folgeabstimmungen jeweils 300 im Saal sein und 200-Ja Stimmen abgegeben werden. Daß dies der Fall war, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Protokoll, den Bekundungen des Zeugen R[1] sowie eigenen Erinnerungen von Mitgliedern des BSchG. Es wird offenbar vom Antragsteller auch nicht bestritten.

Nach all dem konnte der Antrag insgesamt keinen Erfolg haben.